

## Gefahrgut in Bauunternehmen

Auf Baustellen, die nicht für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, gelten die Bestimmungen für den Transport von Gefahrgütern auf ungesicherten Straßen.

Das folgende Urteil zeigt wieder einmal, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. Dies gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall die Beförderung zwar auf einer Baustelle stattfand, diese aber für den öffentlichen Verkehr nicht ausreichend gesperrt war.

Begründung aus dem Urteil: „Die bloße Absicherung einer Baustelle ohne Sperrung des gesamten Straßenbereichs nimmt der Straße jedoch nicht ihre Eigenschaft als öffentliche Straße und schließt die von gefährlichen Gütern für andere Verkehrsteilnehmer ausgehenden Gefahren nicht aus. Das folgt schon daraus, dass Verkehrsteilnehmer an der gesicherten Stelle in unmittelbarer Nähe vorbeifahren und dadurch durch den unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen ebenso gefährdet werden können wie bei einer Beförderung auf dem ungesicherten Teil einer Straße“.

Diese durch das Oberlandesgericht Düsseldorf vorliegende Begründung dürfte für die zahlreichen Verantwortlichen von Baustellen von besonderer Bedeutung sein.

Feststellung des Gerichts: Der Betroffene N ist Inhaber eines Fahrbahnmarkierungsunternehmens (Fahrzeughalter und Beförderer).

Der Betroffene J ist als Fahrbahnmarkierer in dem genannten Betrieb beschäftigt (Fahrzeugführer).

Am 23. September 1992 war der Betroffene J Führer eines Lkw mit Anhänger. Auf dem Anhänger befand sich eine Fahrbahnmarkierungsmaschine. Auf der Ladefläche des Lkw wurden unter anderem netto

- 481 kg Farbe (Gefahrgut der Klasse 3 Verpackungsgruppe III),
- 74,9 kg Verdünnung (Gefahrgut der Klasse 3 Verpackungsgruppe II),
- 33,6 kg (2 x 20 l) Dieselmotorenöl (Gefahrgut der Klasse 3 Verpackungsgruppe III),
- 4 Gasflaschen mit Propan-Butan-Gasgemisch zu je 11 kg (Gefahrgut der Klasse 2)
- 15 oben zugeknötete Plastikbeutel mit Dibenzolperoxid (Gefahrgut der Klasse 5.2)

mitgeführt.

Die Plastiktüten aus dünner PVC-Folie mit Dibenzolperoxid waren in einem oben offenen Pappkarton gelagert. Sechs Beutel lagen lose auf der Ladefläche vor der hinteren Ladeklappe und konnten um etwa 30 cm nach vorne und um etwa einen Meter zur Seite verrutschen.

Das Gefahrgut wurde im innerstaatlichen Verkehr befördert. Bei einer Polizeikontrolle wurde festgestellt, dass der Betroffene nur einen Feuerlöscher, nur ein Warnzeichen und kein Beförderungspapier mitführte und die Plastikbeutel nicht ausreichend gesichert waren. Der Betroffene war bei Arbeitsbeginn davon ausgegangen, dass die Freimengen nicht überschritten waren. Er hatte deshalb nicht für ein Beförderungspapier und einen weiteren Feuerlöscher sowie eine weiteres Warnzeichen Sorge getragen. Eine ordnungsgemäße Verpackung der Plastiktüten mit Dibenzolperoxid hatte er nicht vorgenommen, weil er dieses Material in Kürze an einer Baustelle verwenden wollte.

Der Betroffene N, der bei der Beladung des Fahrzeugs anwesend war, war ebenfalls davon ausgegangen, dass die Freimengengrenzen nicht überschritten waren. Die Verpackung der Plastikbeutel hatte auch er für ausreichend gehalten. Nach der zur Tatzeit gültigen GGVS (vor der 4.Gefahrgutänderungsverordnung)

galt für die Befreiung von bestimmten Vorschriften nach Randnummer 10 011 noch die 500 kg-Grenze bei Gefahrgütern der Klasse 3. Diese Grenze wurde hier überschritten.

---

Gegen folgende Bestimmungen haben die Betroffenen verstoßen:

Der Fahrer (J) - Bußgeld 300 Mark:

- Mitnahmepflicht von Feuerlöscher,
- Verstoß gegen die Pflicht zur Ladungssicherung,
- Mitnahmepflicht von 2 Warnzeichen,
- Mitnahmepflicht eines Beförderungspapieres.

Der Beförderer und Halter (N) - Bußgeld 700 Mark:

- Pflicht, das Beförderungspapier an den Fahrzeugführer zu übergeben,
- Pflicht, das Fahrzeug unter anderem mit Warnzeichen und Feuerlöscher auszurüsten,
- Pflicht der richtigen Handhabung, hier speziell Verstoß gegen die Pflicht zur Ladungssicherung, da der Beförderer beim Beladen offensichtlich anwesend war.

Ob zu dem Tatzeitpunkt die Firma schon einen Gefahrgutbeauftragten bestellt hatte, geht leider aus dem Beschluss nicht hervor. Fahrer und Unternehmer haben aber laut eigenen Aussagen schon einmal etwas von den Freigrenzen nach Randnummer 10 011 (neu: Kapitel 1.1.3.6; Anm. d. Red.) gehört.

OLG Düsseldorf (15.02.1994, AZ: 5 Ss (OWi) 33/94 - (OWi) 27/94 I)